

Vorsitzender
Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

Fon: 04169-919333 (p)
Mobil 0170-2722246
woelbern@web.de

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

02. November 2018

Nachsendung zum

**Antrag „Programm zur Gewährung einer Förderung des Aufbaus
öffentlicher, halböffentlicher und privater Ladeinfrastruktur (LIS) im
Landkreis Rotenburg (Wümme)“**

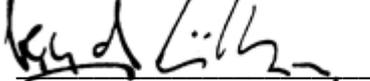
vom 15.10.2018

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

Ergänzend zum o.g. Antrag übersende ich einen Entwurf zum
„Förderprogramm zur Gewährung einer Förderung des Aufbaus
öffentlicher, halböffentlicher und privater Ladeinfrastruktur im Landkreis
Rotenburg (Wümme)“

Ich bitte um Weiterleitung an die Abgeordneten des Kreistages.

Mit freundlichem Gruß



Bernd Wölbern
Vorsitzender

Entwurf/Vorschlag einer Förderrichtlinie zum Aufbau öffentlicher, halböffentlicher und privater Ladeinfrastruktur (LIS) im Landkreis Rotenburg (Wümme)“

Gefördert wird:

a) Öffentliche Ladeinfrastruktur

mit zwei Ladepunkten (mind. 22 kW und Netzanschluss); der Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 2.500 €.

Beispiel:

Die förderfähigen Kosten für die Installation der Ladeinfrastruktur belaufen sich auf 15.000 €. Der durch die Förderrichtlinie des Bundes gewährte Zuschuss beträgt 50 %, also 7.500 €. Die verbleibenden förderfähigen Kosten betragen somit 7.500 Euro. Hiervon sind 50% förderfähig – also 3.750 Euro. Da der Betrag aber auf 2.500 € gedeckelt ist, bekommt der Antragsteller die maximalen 2.500 € als Zuschuss für die Ladeinfrastruktur ausgezahlt.

Beschreibung:

Bei der öffentlichen Ladeinfrastruktur darf es keinerlei Zugangsbeschränkungen geben. Die Nutzung der Ladeinfrastruktur muss für jedermann und 24 Stunden an sieben Tagen die Woche zugänglich sein (z. B. Ladestationen entlang von öffentlichen Straßen und Plätzen, an Bahnhöfen oder Rastplätzen).

Gesamtanforderungen:

- Steckerstandard: Typ 2 Steckdose für Wechselstrom ggfs. Schuko-Anschluss.
- Die Ladeinfrastruktur muss 24/7 öffentlich, barrierefrei und ohne Gebühr zugänglich sein.
- Es muss ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz erfolgen.
- Der Strom muss zu den marktüblichen Kosten bereitgestellt werden.
- Die Ladeinfrastruktur muss entsprechend gekennzeichnet sein.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom versorgt werden. Alternativ ist auch der Betrieb der Ladeinfrastruktur mit Strom aus eigenen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie möglich.

Nachweise und Leistungen als Fördervoraussetzung

- Nachweis über das beabsichtigte Abrechnungssystem und die geplanten Stromtarife.
- Anzahl der Ladepunkte und verfügbarer Leistung Zertifizierter Öko-Strom-Liefervertrag des Energieversorgers bzw. bilanzierter Nachweis der Versorgung der Ladeinfrastruktur über die eigene Anlage zu Erzeugung erneuerbarer Energie.

b) Halböffentliche Ladeinfrastruktur

mit Ladepunkt und Netzanschluss. Der maximale Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als maximal 2.000€.

Beispiel:

Die förderfähigen Kosten für die Installation der Ladeinfrastruktur belaufen sich auf 10.000 €. Der Zuschuss beträgt 50 %, würde somit bei 5.000 € liegen. Da der Betrag aber auf 2.000 € gedeckelt ist, bekommt der Antragsteller die maximalen 2.000 € als Zuschuss für die Ladeinfrastruktur ausgezahlt.

Beschreibung:

Die halböffentliche Ladeinfrastruktur kann nur zu den Betriebs- oder Öffnungszeiten genutzt werden oder ist nur über eine Schranke zugänglich (z. B. private Kunden- oder Besucherparkplätze).

Gesamtanforderungen:

- Steckerstandard: Typ 2 Steckdose für Wechselstrom.
- Die Ladeinfrastruktur muss zu den Betriebszeiten (mindestens 8 Stunden am Tag) öffentlich und kostenfrei zugänglich sein.
- Der Strom wird für die ersten zwei Betriebsjahre vom Antragsteller kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Ladeinfrastruktur muss entsprechend gekennzeichnet sein.
- Es muss ein Anschluss an das private Stromnetz erfolgen.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom versorgt werden. Alternativ ist auch der Betrieb der Ladeinfrastruktur mit Strom aus eigenen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie möglich.

Nachweise und Leistungen als Fördervoraussetzung

- Angaben zur Verfügbarkeit und Anzahl der Ladepunkte mit der jeweiligen Leistung zertifizierter Öko-Strom-Liefervertrag des Energieversorgers bzw. bilanzierter Nachweis der Versorgung der Ladeinfrastruktur über die eigene Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie.

c) Private Ladeinfrastruktur

mit 50 % der förderfähigen Kosten, maximal 750 €; ein Nachweis über die Zulassung eines eigenen E-Autos mit Berechtigung für ein E-Kennzeichen oder die dauerhafte Überlassung als Firmenwagen mit Privatnutzung ist Voraussetzung. (Berechtigung E-Kennzeichen: Elektrofahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge und auch von außen aufzuladende Hybridautos, so genannte Plug-In-Hybridfahrzeuge.

Festgelegt wurde eine Schadstoffgrenze von maximal 50 Gramm CO₂ pro Kilometer.

Dazu muss ein E-Fahrzeug im vollelektronischen Betrieb eine Mindestreichweite von 40 km bewältigen)

Beispiel:

Die förderfähigen Kosten für die Installation der Ladeinfrastruktur belaufen sich auf 800 €. Der Zuschuss beträgt 50 %, würde somit bei 400 € liegen.

Beschreibung:

Der Zugang zur privaten Ladeinfrastruktur erfolgt nur mit der Erlaubnis des Eigentümers (z. B. auf Privatgrundstücken von Einfamilienhäusern mit eigener Garage oder eigenem Stellplatz).

Gesamtanforderungen:

- Steckerstandard: Typ 2 Steckdose für Wechselstrom.
- Es muss ein Anschluss an das private Stromnetz erfolgen.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom versorgt werden. Alternativ ist auch der Betrieb der Ladeinfrastruktur mit Strom aus eigenen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie möglich.

Nachweise und Leistungen als Fördervoraussetzung

- Kopie des Kfz-Scheines des im Landkreis Rotenburg (Wümme) zugelassenen E-Fahrzeugs bzw. Bestätigung des Arbeitgebers, dass ein im Landkreis Rotenburg (Wümme) zugelassenes E-Firmenfahrzeug privat genutzt wird.
- Zertifizierter Öko-Strom-Liefervertrag des Energieversorgers bzw. bilanzierter Nachweis der Versorgung der Ladeinfrastruktur über die eigene Anlage zu Erzeugung erneuerbarer Energie.

Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt am 15. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2021.

Antragsunterlagen gibt es beim Landkreis Rotenburg (Wümme)

Stabsstelle Kreisentwicklung

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

Wichtig:

- Es wird ausschließlich die Neuerrichtung von Ladeinfrastruktur gefördert. Dazu zählen der Kauf und die Langfristmiete (mind. 8 Jahre). Die Langfristmiete erfordert eine Einmalzahlung zu Beginn. Planung, Genehmigungsprozess und Betrieb sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Als förderfähige Kosten gelten die Kosten, die für die Installation / die Errichtung der Ladeinfrastruktur anfallen. Darunter fallen z.B. Elektroinstallationskosten, Kosten für die Ladeinfrastruktur, Kosten für den Stromanschluss.
- Die Förderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist mit der Bundesförderung zur Ladeinfrastruktur oder anderen Förderprogrammen kumulierbar. Der nach Abzug der Förderung Dritter verbleibende Anteil gilt als förderfähiger Kostenanteil für dieses vorliegende Programm.
- Nur Anlagen, die zwischen dem 01.01.2019 und 31.12.2021 in Betrieb genommen werden, können gefördert werden.
- Die Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur beträgt 5 Jahre. Für die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit und Wartungsarbeiten ist der Antragsteller verantwortlich.
- Es wird ausschließlich Ladeinfrastruktur gefördert, die ihren Standort im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat.
- Das Formular „Antrag und Zahlungsanforderung“ ist auszufüllen und mit den jeweils angegebenen Anlagen beim Landkreis (o.g. Anschrift) unterschrieben einzureichen.
- Die Beantragung kann nach Abschluss der Errichtung der Ladeinfrastruktur erfolgen.

- Zu beachten ist der Förderzeitraum 15.01.2019 - 31.12.2021.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf der Grundlage der vollständig vorgelegten Unterlagen und nach Abschluss der Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen.
- Nach Auszahlung der Förderung wird ein Förderhinweis bereitgestellt. Dieser Förderhinweis ist für die jeweilige Ladeinfrastruktur zu platzieren.
- Bei öffentlicher und teilöffentlicher Ladeinfrastruktur wird mit dem Erhalt der Förderung zugestimmt, dass die Ladepunkte durch den Landkreis dokumentiert und publiziert werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Stabsstelle Kreisentwicklung

Herr Hachmöller

Kreishaus Rotenburg (Wümme), Zimmer 117

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 983-2850

Telefax: 04261 983-2897

E-Mail: Gerd.Hachmoeller@lk-row.de